

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Für das Kloster bedeutete der Tod des tüchtigen Abtes an sich schon einen schweren Schlag. Einen noch schwereren sollte er im Gefolge haben. Bis jetzt war Engelszell von dem Wüten des Josefinitischen Klostersturmes verschont geblieben, wohl mit Rücksicht auf den greisen Abt und sein verdienstvolles Wirken. Jetzt aber zögerte man nicht länger, auch über dieses Stift die Aufhebung zu verhängen und rasch drängten die Ereignisse voran zur gefürchteten Entscheidung.

7. Aufhebung des Klosters und seine weiteren Schicksale bis zum Jahre 1925

Schon am Tage nach dem Tode des Abtes Leopold Reichl wurde auf kaiserliche Verordnung in Engelszell „gesperrt“. —

Der erste Plan, den man bei Hof bezüglich der Zukunft des Stiftes in Erwägung zog, war, ihm einen sog. Commendatar-Abt zu geben. Kurz zuvor nämlich, am 25. März 1786, hatte Josef II. eine Verfügung getroffen, wodurch die Verwaltung erledigter Abteien auf eine ganz neue Grundlage gestellt wurde: Abtwahlen soll es fürderhin nicht mehr geben, dafür jeder Konvent unter Aufsicht des Diözesanbischofs einen Prior wählen, der für die Dauer von drei Jahren die Sorge für Aufrechterhaltung der klösterlichen Disziplin übernimmt und nach Ablauf der drei Jahre neuerdings in seinem Amte bestätigt werden kann. Die ganze äußere Verwaltung des Klosters aber, einschließlich der Sorge für die ihm unterstellten Pfarreien, soll einem dazu geeigneten Welt- oder Ordenspriester mit dem Titel eines „Commendatar-Abtes“ von höchster Stelle übertragen werden. Der Bischof hat dabei das Vorschlagsrecht. Dieser Commendatar-Abt hat im Kloster seine Wohnung zu nehmen und soll aus den Erträgnissen desselben auch einen entsprechenden Gehalt beziehen.

Diese einschneidende Bestimmung wollte man nun erstmals beim erledigten Engelszell in Anwendung bringen. Man stand aber bald wieder davon ab, weil das Kloster nicht kräftig genug schien, um den Gehalt für einen Commendatar-Abt aufbringen zu können. So erging bereits am 6. Dezember 1786 eine andere Entschliebung: Einverleibung mit Wil-